

Rahmenvereinbarung gemäß § 86 Absatz 3 SGB XI über das Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der vollstationären Pflege¹ nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland

zwischen

- AOK Rheinland-Pfalz / Saarland - Die Gesundheitskasse Landesdirektion Saarland, Saarbrücken,
- BKK-Landesverband Mitte, Hannover
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel
- Knappschaft Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken,
- IKK Südwest, Saarbrücken
- den Ersatzkassen:
 - BARMER GEK
 - Techniker Krankenkasse (TK)
 - DAK - Gesundheit
 - Kaufmännische Krankenkasse - KKH
 - HEK - Hanseatische Ersatzkasse
 - Handelskrankenkassen (hkk)
 gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
 Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Saarland

als Landesverbände der Pflegekassen im Saarland
 unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung
 und des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

sowie

- dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- dem Regionalverband Saarbrücken,
- dem Landkreis Merzig-Wadern,
- dem Landkreis Neunkirchen,
- dem Landkreis Saarlouis,
- dem Saarpfalz-Kreis,
- dem Landkreis St. Wendel

- einerseits

und

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk (DW) der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.

¹ Die Rahmenvereinbarung gilt auch für sogenannte "eingestreuete" Kurzzeitpflegeplätze.

- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Deutsches Rotes Kreuz Gemeinnützige Krankenhaus GmbH Saarland, Saarlouis
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Saarbrücken

als Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

- andererseits

§ 1

Ziel dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat das Ziel, für Vergütungsverfahren nach dem 8. Kapitel des SGB XI landesweit einheitliche Richtlinien festzulegen, um so unter Berücksichtigung der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI für die Leistungen der vollstationären Pflege und der Kurzzeitpflege für sogenannte "eingestreuete" Plätze Sicherheit und Klarheit sowie gleiche Verfahrensbedingungen für die in § 85 SGB XI genannten Vertragsparteien im Saarland zu schaffen.
- (2) Die Vereinbarungspartner stimmen darin überein, den von den Verhandlungspartnern vor Einführung der II. Stufe der Pflegeversicherung als sachgerecht anerkannten qualitativen Stand der Pflege im Saarland unter Berücksichtigung der Anforderungen des SGB XI mindestens zu erhalten. Veränderungen nach Inkrafttreten des SGB XI können im Rahmen von Einzelverhandlungen berücksichtigt werden.
- (3) Die rechtlichen Vorschriften zum Bereich der Investitionskosten bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

§ 2

Grundsätze

- (1) Die Vergütungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, bei dem sich alle Vertragsparteien gleichrangig und gleichberechtigt gegenüberstehen.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung ist schriftlich und für jedes zugelassene Pflegeheim gesondert abzuschließen.
- (3) Die separate Verhandlung eines Pflegesatzes einer einzelnen Pflegeklasse oder der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung ist nicht möglich.

§ 3

Eckpunkte des Vergütungsverfahrens

- (1) Im Rahmen des Verhandlungsverfahrens nach dieser Rahmenvereinbarung werden sämtliche Heimentgeltbestandteile für die Pflegeklassen 0 - III mit Ausnahme der gesondert berechenbaren Investitionsaufwendungen, vereinbart. Dabei ist der Versorgungsaufwand, den die pflegebedürftigen Menschen nach Art und Schwere ihrer Pflegebedürftigkeit benötigen, zu berücksichtigen.
- (2) Die Vergütungssätze müssen leistungsgerecht sein. Bei der Kalkulation der Vergütungssätze sind die Grundsätze und Maßstäbe für eine wirtschaftliche und leistungsbezogene, am Versorgungsauftrag orientierte personelle Ausstattung gemäß § 21 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für Leistungen der vollstationären Pflege im Saarland sowie die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gemäß § 113 SGB XI und die Expertenstandards zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Pflege gemäß § 113a zu beachten.

Entsprechend § 1 Absatz 2 dieser Rahmenvereinbarung ist bei Vergütungsverhandlungen im pflegerischen Bereich zur Erbringung der Leistungen nach § 43 SGB XI die in § 21 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI vereinbarte Personalausstattung zugrunde zu legen.

Die in § 21 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI vereinbarte personelle Mindestausstattung kann im Rahmen einer Einzelvereinbarung überschritten werden, wenn dies zur fachgerechten Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen erforderlich ist bzw. wenn z.B. konzeptionelle und/oder strukturelle Tatbestände einen personellen Mehrbedarf erforderlich machen.

- (3) Als Äquivalenzziffern zur Ermittlung der Pflegesätze werden festgelegt:

0,6	für die Pflegeklasse 0
1,0	für die Pflegeklasse I
1,4	für die Pflegeklasse II
1,8	für die Pflegeklasse III

- (4) Die Aufwendungen für die Freistellung einer verantwortlichen Pflegefachkraft, der zu berücksichtigenden Praxisanleitung, für das zu berücksichtigende Qualitätsmanagement sowie freigestellte Personen gem. Absatz 8 werden gleichmäßig auf alle Heimplätze verteilt. Die personellen Verbesserungen in der Pflege nach § 21, Abs.4 des Rahmenvertrages nach § 75 werden zu 100% den allgemeinen Pflegeleistungen zugerechnet.
- (5) Im Bereich der Unterkunft und Verpflegung werden im Rahmen der Kalkulation die folgenden Personalanhaltszahlen zugrunde gelegt.

Heimleitung/Leitung	1 : 60
Verwaltung	1 : 60
Küchenmeister/HWL	1 : 70
Küche/Speisesaal	1 : 19,25
Wäscherei	1 : 23,85
Raumpflege	1 : 23,85
Hausmeister	1 : 80

Fremdleistungen sind entsprechend anzurechnen.

Die Heimleitung ist nur entsprechend dem tatsächlichen Umfang ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

Personeller Mehrbedarf ist entsprechend zu begründen.

- (6) Einrichtungen, die Altenpfleger/innen bzw. Altenpflegehelfer/innen ausbilden, haben die Aufwendungen für die Praxisanleitung durch einen angemessenen kalkulatorischen Ansatz zu berücksichtigen. Dieser ist so zu bemessen, dass er es der Einrichtung ermöglicht, die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu erfüllen.
Als notwendig und sachgerecht wird ein Basisansatz von 0,2 Vollzeitstellen ab dem ersten Auszubildenden angesehen. Für jeden weiteren Auszubildenden kann ein Ansatz von zusätzlich jeweils 0,1 Vollzeitstellen berücksichtigt werden. Mehrbedarf ist entsprechend zu begründen.
- (7) Die Aufwendungen, die durch die an die Einrichtung gestellten Anforderungen im Bereich der Qualitätssicherung bzw. Qualitätsentwicklung entstehen, sind durch einen angemessenen kalkulatorischen Ansatz im Personal- und Sachkostenbereich zu berücksichtigen. Dieser ist so zu bemessen, dass er es der Einrichtung ermöglicht, die gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen zu erfüllen.
- (8) Für den Auf- und Ausbau sowie die begleitende Unterstützung eines Netzes zur Gewinnung von Ehrenamtlichen, die ergänzend im Bereich der sozialen Betreuung tätig werden, kann mit der Pflegeeinrichtung zusätzlich eine Freistellung von bis zu 1,0 Vollzeitkräfte vereinbart werden. Grundlage hierfür ist ein entsprechendes Konzept, das Aussagen zur Gewinnung, Einarbeitung und Begleitung von Ehrenamtlichen enthält.
- (9) Bei notwendiger Begleitung von Heimbewohnern außerhalb der Einrichtung durch den Einrichtungsträger gem. § 2 des Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI kann ein zusätzliches Personaläquivalent vereinbart werden. Die Mindestqualifikation ist eine Ausbildung als Altenpflegehelfer/Altenpflegehelferin oder Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/ Gesundheits- und Krankenpflegehelferin. Als Richtwert wird ein Schlüssel von 1:100 angesetzt.
- (10) Die Abgrenzung der allgemeinen Pflegeleistungen von Leistungen der Unterkunft und der Verpflegung sowie Zusatzleistungen richtet sich nach § 7 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für Leistungen der vollstationären Pflege im Saarland. Die auf dieser Basis ermittelten Entgelte für Unterkunft und der Verpflegung entsprechen den Anforderungen des § 87 SGB XI, das heißt sie stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen.

- (11) Bei der Kalkulation der Vergütungen nach Absatz 1 ist die Abwesenheitsregelung des § 29 des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für Leistungen der vollstationären Pflege im Saarland anzuwenden. Dabei wird von einer Bruttoauslastung in Höhe von 96% sowie einer kalkulatorischen Abwesenheitsquote von 3,0% und somit einer Nettoauslastung von 93% ausgegangen.

Abweichungen hiervon sind nur im Einvernehmen der Vertragsparteien nach § 4 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung möglich.

§ 4

Vertragsparteien / Beteiligte des Vergütungsverfahrens

- (1) Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens gemäß §§ 85 und 87 SGB XI sind

- der Träger des entsprechenden Pflegeheimes;

und

- die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften im Saarland laut Anlage 1 zu dieser Vereinbarung;
- sowie der für den Sitz des Pflegeheimes zuständige Träger der Sozialhilfe,

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen.

Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen sind neben dem Einrichtungsträger Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens:

- die AOK Rheinland-Pfalz/ Saarland – Die Gesundheitskasse, Landesdirektion Saarland
- der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
- die "Arbeitsgemeinschaft Pflegeversicherung Saarland" (Knappschaft-BKK-SVLFG)
- die IKK Südwest
- und der zuständige Träger der Sozialhilfe.

- (2) Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land können sich am Vergütungsverfahren beteiligen.
- (3) Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts kann sich jede Vertragspartei bei den Vergütungsverhandlungen und dem Abschluss der Vergütungsvereinbarung durch Dritte vertreten lassen.

Macht eine Vertragspartei von dieser Möglichkeit Gebrauch, so ist die schriftliche Verhandlungs- und Abschlussvollmacht den übrigen Vereinbarungspartnern vor Verhandlungsbeginn vorzulegen.

- (4) Den Pflegesatzparteien ist das Hinzuziehen von Sachverständigen unbenommen.

§ 5

Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen

- (1) Grundsätzlich kann jede Vertragspartei gemäß § 4 Absatz 1 zu Vergütungsverhandlungen auffordern.
- (2) Fordert der Träger eines Pflegeheimes zur Vergütungsverhandlung auf, so richtet er gleichzeitig mit der Aufforderung sein Angebot an die Vertragsparteien gemäß § 4 Absatz 1.
- (3) Die Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen durch einen Kostenträger erfolgt immer für alle Kostenträger.

§ 6

Einzureichende Unterlagen

- (1) Der Träger des Pflegeheimes hat in den von ihm einzureichenden Unterlagen gemäß § 85 Absatz 3 Satz 2 SGB XI Art, Inhalt und Umfang der Leistungen, für die es eine Vergütung beansprucht, darzulegen. Dabei sind die "Gemeinsamen Formblätter" gemäß Anlage 1 zu verwenden. Die Angaben des Pflegeheimes sollen sich auf den Pflegesatzzeitraum nach § 9 beziehen.
- (2) § 85 Absatz 3 SGB XI gilt uneingeschränkt. Die Kostenträger können sich, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, von der Einrichtung zusätzlich hierfür geeignete Unterlagen und Angaben vorlegen lassen.
- (3) Das Nachfordern zusätzlicher Unterlagen hat auf die in § 8 genannten Fristen keine Auswirkungen.
- (4) Soll eine über den in § 3 Absatz 2 genannten Mindeststandard hinausgehende Vereinbarung getroffen werden, sind die dazu notwendigen Unterlagen (z. B. Konzeption, Strukturdaten) vorzulegen.

§ 7

Vereinfachtes Vergütungsverfahren

- (1) Zur Vereinfachung des Vergütungsverfahrens können die Parteien dieser Rahmenvereinbarung eine Empfehlung über eine prozentuale Anpassung der Vergütungen aussprechen. Diese kann durch Personal- und/oder Sachkostensteigerungen begründet sein.
- (2) Die Träger der Einrichtungen können unter Verweis auf diese Empfehlung zu Vergütungsverhandlungen auffordern. Der Aufforderung ist das Kalkulationsblatt gemäß Anlage, der Nachweis gemäß § 10 sowie die Belegungsübersicht (Verteilung der Bewohner auf die Kostenträger), nicht jedoch die Unterlagen gemäß § 6 beizufügen.
- (3) Die Umsetzung der im Rahmenvertrag nach § 75, Abs. 1 SGB XI vereinbarten personellen Verbesserungen bis zum 01.01.2017 kann ebenfalls im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens erfolgen.

§ 8 Fristen

- (1) Fordert der Träger der Einrichtung die übrigen Vertragsparteien schriftlich zur Vergütungsverhandlung auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Absatz 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gemäß § 6 Absatz 1 bei den genannten Kostenträgern.
- (2) Fordern die Kostenträger zur Vergütungsverhandlung auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Absatz 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gemäß § 6 Absatz 1 bei den Kostenträgern, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Wochen nach Eingang des Aufforderungsschreibens beim Träger der Einrichtung.

§ 9 Pfleagesatzzeitraum

Die Vergütungsvereinbarung ist im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode des Pflegeheimes, für einen zukünftigen Zeitraum (Pfleagesatzzeitraum) zu treffen.

§ 10 Nachweis der personellen Besetzung

Zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten personellen Besetzung in der Pflege legt der Träger der Einrichtung den Kostenträgern im Rahmen der Vergütungsverhandlungen gemäß § 5 bzw. § 7 eine Übersicht über die durchschnittliche Belegungs- und Personalstruktur im abgelaufenen Pfleagesatzzeitraum (Formblatt gemäß Anlage 2) vor.

§ 11 Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt 01. Oktober 2014 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Rahmenvereinbarung vom 01. Januar 2011.
- (2) Sie kann von den Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Abschnitte der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

Saarbrücken, Saarlouis, Speyer, Trier, Düsseldorf, Mainz den

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
Landesdirektion Saarland, Saarbrücken, den

BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland
Mainz, den

IKK Südwest
Saarbrücken, den

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
Kassel, den

Knappschaft, Regionaldirektion Saarbrücken
Saarbrücken, den

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland
Saarbrücken, den

Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband)
Köln, den

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe
Saarbrücken, den

Regionalverband Saarbrücken
Saarbrücken, den

Landkreis Merzig-Wadern
Merzig, den

.....

Landkreis Neunkirchen
Neunkirchen, den

.....

Landkreis Saarlouis
Saarlouis, den

.....

Saar-Pfalz-Kreis
Homburg, den

.....

Landkreis St. Wendel
St. Wendel, den

.....

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
Speyer, den

.....

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
Trier, den

.....

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Rheinland/Pfalz-Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Neunkirchen, den

.....

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
Speyer, den

.....

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken, den

.....

Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Saarbrücken, den

.....

Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste e. V.,
Wiesbaden
Wiesbaden, den

.....